

# Vereinbarung über Dachlatten mit CE-Zeichen aus Nadelholz

## Vorwort

Diese Vereinbarung wird von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. „Fachbereich Bauwesen“ (DGUV) und den unterzeichnenden Handwerks-, Handels- und Herstellerverbänden geschlossen, um die Sicherheit der auf Dächern arbeitenden Handwerker zu gewährleisten.

Mit der Umstellung des Bauschnittholzes mit tragender Funktion auf die harmonisierte Norm DIN EN 14081-1 wurde ab 2012 das CE-Zeichen für Bauschnittholz verpflichtend. Parallel dazu sind die bauaufsichtlichen Grundlagen in der Bauregelliste des Deutschen Institutes für Bautechnik für Bauschnittholz entfallen. Demzufolge kann für Dachlatten kein Ü-Zeichen mehr vergeben werden. Dachlatten konnten wegen fehlender Zuordnung zu Festigkeitswerten bisher nicht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden.

Zur Ermittlung der für die CE-Kennzeichnung notwendigen Daten haben Verbände der Sägeindustrie notifizierte Stellen mit der Prüfung und Bewertung beauftragt. Die erforderlichen Daten sind durch einen jeweiligen Prüfbericht nachgewiesen.

Herstellerebetriebe müssen den Zertifizierungsstellen Prüfberichte mit dem Nachweis der notwendigen Daten vorlegen können. Diese dienen als Grundlage für eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung.

Mit dieser Vereinbarung wird erreicht,

- dass für die gebräuchlichen Dachlattenquerschnitte und Sparrenabstände der Nachweis der Tragfähigkeit entfallen kann,
- dass die zur Verwendungsstelle gelieferten Dachlatten neben der CE-Kennzeichnung, eine leicht erkennbare und in der Praxis bewährte farbliche Kennzeichnung aufweisen. Damit kann der ausführende Handwerker vor Ort sofort erkennen, dass es sich eindeutig um eine Dachlatte handelt.

## Aufgabe und Geltungsbereich<sup>1</sup>

Diese Vereinbarung beschreibt Anforderungen an Dachlatten zur Verhütung von Arbeitsunfällen und fasst die für die CE-Kennzeichnung notwendigen Angaben zur Sortierung, Beschreibung (Unterlagen) und Markierung zusammen.

Diese Vereinbarung gilt nur für Dachlatten aus Nadelholz.

Die Verbände übernehmen die Regelungen in ihre technischen Regelwerke.

## Begriffe

Dachlatten im Sinne dieser Vereinbarung sind direkte linienförmige Unterlagen von Dachdeckungen. Sie sind im Sinne der Verhütung von Arbeitsunfällen ein geeigneter Standplatz bei Dacharbeiten für die Beschäftigten des ausführenden Bauhandwerks.

## Anforderung an Dachlatten

Der erforderliche Querschnitt der Dachlatten richtet sich nach dem Sparrenabstand. Dachlatten der Sortierklasse S 10 TS nach DIN 4074-1:2012-06, welche mit den angegebenen Querschnitten und maximal zulässigen Sparrenabständen (Achsabstand) nach Tabelle 1 eingesetzt werden, erfüllen die Anforderungen nach DIN EN 1991-1-1 und DIN EN 1991-1-1/NA.

Querschnitt maßhaltig bei 20 % Messbezugsfeuchte	max. Stützweite	Sortierklasse nach DIN 4074-1:2012-06	Farbliche Kennzeichnung an einer Stirnseite
30 x 50 mm	80 cm	S 10 TS	rot
40 x 60 mm	100 cm	S 10 TS	rot

Tabelle 1: Querschnitte für Dachlatten ohne weiteren rechnerischen Nachweis aus Nadelholz

## Anmerkung:

Aufgrund der z. Zt. geltenden baurechtlichen Anforderungen dürfen nur Dachlatten der Sortierklasse S10TS eingebaut werden.

<sup>1</sup>Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung ist die Verwendung von Latten in anderen Qualitäten nach den Anforderungen der Bauplaner möglich.

Die für den Anwendungsfall (Querschnitt in Abhängigkeit der Stützweite) zugrundeliegenden Lastannahmen, das Bemessungskonzept sowie die dafür erforderlichen charakteristischen Werte können den Berichten

- „Ermittlung eines Sortiervorschlages für Dachlatten“ Nr. 00509 aus dem Jahr 2001
- und
- „Entwicklung von Sortierkriterien für Dachlatten mit Querschnittsabmessungen 40/60 mm aus den Holzarten Fichte und Kiefer „Nr. 03513 aus dem Jahr 2004

der Technischen Universität München entnommen werden.

Die Berichte können bei DGUV, FB Bauwesen Sachgebiet Hochbau bezogen werden.

## Anforderung an Hersteller

Hersteller müssen nach DIN EN 14081-1 durch eine notifizierte Stelle zertifiziert sein. Für Dachlatten müssen die notwendigen charakteristischen Werte nach DIN EN 384 ermittelt und im Prüfbericht dokumentiert sein. Dieser muss beim Hersteller vorliegen.

## Sortierkriterien und Maßhaltigkeit

Die Sortierkriterien nach DIN 4074-1 sind einzuhalten. Die in der Tabelle 1 angegebenen Maße sind Trockenmaße (Messbezugsfeuchte 20%).

Erfolgt der Einschnitt mit höherer Holzfeuchte, ist eine entsprechende Maßzugabe beim Einschnitt zu geben, damit die Dachlatten bei einer Messbezugsfeuchte von 20% maßhaltig sind.

## Lieferfeuchte

Dachlatten werden trocken ( $\leq 20\%$  Holzfeuchte) geliefert. Im CE-Zeichen wird die Sortierung mit „TS“ bzw. „trocken sortiert“ angegeben.

## Einsatzbedingungen

Für Bauschnittholz regelt die Normenreihe DIN 68800 „Holzschutz“ die Einsatzbedingungen und über die Zuordnung von Gebrauchsklassen die Anforderungen an den baulichen und chemischen Holzschutz.

In der Regel werden Dachlatten aufgrund der Einsatzbedingungen in Gebrauchsklasse 0 eingesetzt. In Gebrauchsklasse 0 ist kein chemischer Holzschutz erforderlich.

## Mit chemischem Holzschutz behandelte Dachlatten

Dachlatten, die mit chemischen Holzschutz nach DIN 68800-3 „Holzschutz, Vorbeugender Schutz von Holz mit Holzschutzmitteln“ gegen Insekten (Iv) oder Pilze (P) behandelt sind, müssen zusätzlich in der Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen die Buchstaben „PT“ nach DIN EN 15228 enthalten.

Die für das Begleitdokument erforderlichen Angaben zum Holzschutzmittel sind DIN 68800-3 zu entnehmen.

Für das Holzschutzmittel muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen.

## Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen

Die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen richtet sich nach den Vorgaben von DIN EN 14081-1.

Es sind folgende Mindestangaben erforderlich:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers
- Bezeichnung des Produktes „Dachlatte“
- Sortiernorm „DIN 4074-1“
- Sortierklasse „S 10“,
- „TS“ – trocken sortiert
- „PT“ – behandelt gegen biologischen Befall (z. B. S10 TS PT)
- Nummer der Leistungserklärung
- Kennnummer der notifizierte Stelle
- Jahreszahl der Erstzertifizierung

Zusätzlich ist jede Dachlatte an einer Stirnseite mit der Farbe „rot“ zu kennzeichnen.

Nach DIN EN 14081-1 kann neben der Kennzeichnung einzelner Dachlatten auch die Kennzeichnung einer Verpackungseinheit (Dachlattenbündel mit max. 12 Dachlatten) gewählt werden.

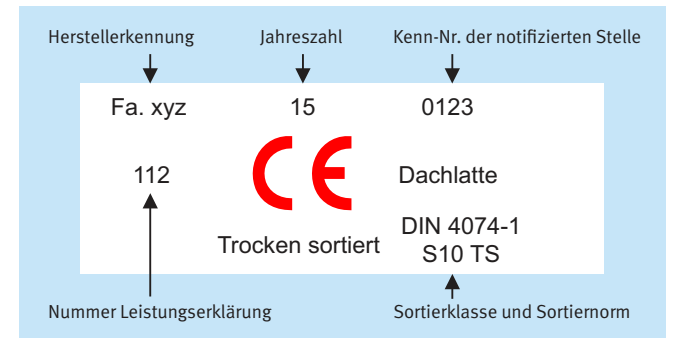


Bild 1: Beispiel einer Musterkennzeichnung für Dachlatten nach DIN EN 14081-1

## Begleitdokumente und Leistungserklärung

Für die Dachlatte mit CE-Kennzeichnung nach dieser Vereinbarung liefert der Hersteller / Händler die notwendigen Begleitdokumente mit Hinweis auf die Bezugsquelle der Leistungserklärung nach Bauproduktenverordnung.

## Sortierkriterien zur Sortierung von Dachlatten mit CE-Kennzeichnung

Die Sortierkriterien für Dachlatten sind in Tabelle 4 in DIN 4074-1:2012-06 geregelt.

Dachlatten Sortiermerkmale Fichte/Tanne	Sortierklasse S 10 TS
1. Äste <sup>a</sup> - im Allgemeinen	bis 1/2
2. Faserneigung	bis 12%
3. Markröhre	nicht zulässig <sup>c</sup>
4. Jahrringbreite - im Allgemeinen	bis 6 mm
5. Risse - Schwindrisse - Blitzzrisse, Ringschäle	zulässig nicht zulässig
6. Baumkante	bis 1/3
7. Krümmung - Längskrümmung - Verdrehung	bis 12 mm 1 mm / 25 mm Breite
8. Verfärbungen, Fäule - Bläue - nagelfeste braune und rote Streifen - Braunfäule, Weißfäule	zulässig bis 3/5 nicht zulässig
9. Druckholz	bis 3/5
10. Insektenfraß durch Frischholzinsekten	Fraßgänge bis 2 mm Durchmesser zulässig
11. sonstige Merkmale	sind in Anlehnung an die übrigen Sortiermerkmale sinngemäß zu berücksichtigen

a Kanten- und Schmalseitenäste, die von einer Schmalseite zur anderen durchlaufen, sind nicht zulässig. Bei Latten mit einem Querschnitt von 40 mm x 60 mm zulässig bis zu einer Ästigkeit auf der Schmalseite von 1/3. Generell nicht zulässig sind Äste, die von einer Schmalseite zur anderen durchlaufen und auf beiden Breitseiten in Erscheinung treten.

c Bei Fichte zulässig.

Tabelle 2: Sortierkriterien für Dachlatten analog DIN 4074-1 Tabelle 4 Sortierkriterien für Latten bei der visuellen Sortierung

## Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die Verbändevereinbarung wird anlässlich des 4. Bau-Wirtschaftstages am 11. November 2015 in Berlin von den unterzeichnenden Verbänden getragen:



Dr. Ing. Marco Einhaus  
Leiter des Sachgebiets Hochbau



Karl-Heinz Schneider  
Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks



Peter Aicher  
Vorsitzender des Bundes Deutscher Zimmermeister



Jürgen Klatt  
Vorsitzender des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V.



Carsten Doebering  
Präsident des Bundesverbands der Säge- und Holzindustrie e.V.



Wilhelm Schilling  
Präsident des Verbands der Säge- und Holzindustrie



Johannes Schwörer  
Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Bundesverbandes Deutscher Fertigung